

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Jugendamt und Soziale Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Uwe Temme 563 2844 563 8038 uwe.temme@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.01.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1101/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.02.2003	Behindertenbeirat	Entgegennahme o. B.
05.03.2003	Ausschuss Soziales und Gesundheit	Entgegennahme o. B.
13.03.2003	Seniorenbeirat	Entgegennahme o. B.
Servicestelle der REHA-Träger in Wuppertal		

Grund der Vorlage

Bitte des Ausschussvorsitzenden um Bericht zur Arbeit der Servicestellen.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Begründung

Mit Inkrafttreten des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) wurden die Sozial- und Jugendhilfeträger in den Kreis der Rehabilitationsträger aufgenommen. Gleichzeitig wurden alle Reha-Träger verpflichtet, auf kommunaler Ebene Servicestellen einzurichten, die Ansprechpartner für die Menschen mit Behinderungen sein sollen und sie insbesondere durch den „Zuständigkeitsdschungel“ der verschiedenen Träger helfen soll.

In Wuppertal wurde nach Absprache mit den Kranken- und Rentenversicherungsträger im Frühjahr 2002 eine Servicestelle bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in deren Service-Center an der Wupperstraße eingerichtet.

Mitarbeiter der Reha-Träger bilden ein (Reha-)Team, das insbesondere die Aufgabe hat, Hilfen zu koordinieren. Dieses Team ist bisher einmal zur Gründung zusammengetreten. Die gesetzlich angedachten Fallbesprechungen haben bisher nicht stattgefunden.

Die Servicestelle wird so gut wie nicht in Anspruch genommen. In einem Fall wurde unsererseits ein Kontakt zwischen einem Rat Suchenden und der Servicestelle hergestellt.

In der Praxis kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass niemand die Anliegen des SGB IX fördert. Die Servicestellen und insbesondere deren Aufgaben sind in der Bevölkerung praktisch nicht bekannt. Selbst die Menschen mit Behinderungen kennen diese Stelle oft nicht.

Im Gesamtkontext des SGB IX bleibt festzuhalten, dass im Wesentlichen die Zuständigkeitsvorschriften dazu zu führen scheinen, Vorgänge schnell an andere Träger weiterzureichen.